
Satzung 1. Ahrensburger Tischfußballclub - ATFC

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „1. Ahrensburger Tischfußballclub – ATFC“
2. Sitz des Vereins ist in Ahrensburg.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, durch wettkampfmäßig betriebenen Drehstangen-Tischfußball, sowie Ligawettkämpfe. Er veranstaltet hierzu Trainingstage, Tischfußballturniere, nimmt an Ligawettkämpfen teil und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch. Außerdem betreibt der Verein Jugendförderung durch Sport.

§ 3 Wirtschaftlichkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts der AO („Steuerbegünstigte Zwecke“). Er ist also selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfsjahr endet am 31. Dezember 2016.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden:
 - a. jede natürliche Person ab 8 Jahren,
 - b. eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder eine Handelsgesellschaft.
2. Der Antrag für die Mitgliedschaft wird schriftlich vom Antragsteller gestellt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen ist von dem/den gesetzlichen Vertretern zu stellen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aushändigung einer Satzung.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied,

- c. durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen.
- 5. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung
 - a. beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet dann die Mitgliederversammlung.
 - b. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, und Jugend- und Sportwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einhaltungsfrist von mindestens 4 Wochen mittels E-Mail oder Post an die Mitglieder einzuberufen.
2. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Vorstandschaft und dessen Entlastung
 - c. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - d. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
 - e. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
4. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angaben der Gründe fordern.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Ahrensburg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tischfußballsports zu verwenden hat.

§ 11 Ordnungen

1. Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
2. Für eine Änderung ist eine einfache Mehrheit ausreichend.
3. Der Verein hat folgende Ordnungen:
 - a. Geschäftsordnung
 - b. Beitragsordnung

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung durch die Gründungsveranstaltung am 18.02.2016 und Fortsetzungsgründungsversammlung am 15.03.2016 in Kraft.